



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterschneidheim

vom 20.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13, 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22, 90 Sozialgesetzbuch VIII, § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und § 8b Schulgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim am 20.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Unterschneidheim betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Unterschneidheim unterhält im Sinne dieser Satzung folgende Betreuungseinrichtungen für Kinder:

1. Kindergarten Zöbingen
2. Sport- und Naturkindergarten „Fuchsbau“ Unterschneidheim
3. Kinderkrippe Unterschneidheim
4. Ganztagesbetreuung „Maulwürfe“

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen führen folgende Betriebsformen im Sinne von § 1a Abs. 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG):

1. **Kindergarten Zöbingen:**
Ganztagsöffnungszeit GT1 (Betreuungszeit von insgesamt 40 Stunden),
Ganztagsöffnungszeit GT2 (Betreuungszeit von insgesamt 45 Stunden)
Verlängerte Öffnungszeit (Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden),
Regelöffnungszeit (Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden)
Für 2-jährige bis zum Schuleintritt
2. **Sport- und Naturkindergarten „Fuchsbau“ Unterschneidheim:**
Verlängerte Öffnungszeit (Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden)
Für 3-jährige bis zum Schuleintritt
3. **Kinderkrippe Unterschneidheim:**
Verlängerte Öffnungszeit (Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden)
Vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre

(3) Die Ganztagesbetreuung unter Abs. 1 Nr. 4 wird nach § 8b Schulgesetz Baden-Württemberg geführt.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08.
- (5) Für die Ganztagesbetreuung während der Schulzeit ist das jeweilige Schuljahr maßgebend. Beginn ist damit der jeweils erste Schultag nach den Sommerferien. Das erste Schulhalbjahr endet am 31.01., das zweite Schulhalbjahr am 31.07. (§ 3 Notenbildungsverordnung, NVO). Für die Ferienbetreuung der Ganztagesbetreuung gelten die gesetzlichen Ferien inkl. der beweglichen Ferientage.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten, in welchem die Personendaten des Kindes, die Personendaten der Eltern, der Beginn der Aufnahme in die Einrichtung, Personendaten eventueller Geschwister sowie die gewünschte Einrichtung und ggf. die Betreuungsform anzugeben sind.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden für die genannten Einrichtungen unter § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung für die Einrichtungen unter § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Betreuungsjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die Schule wechseln, können auch auf Ende Juli gekündigt werden. Eine sog. „Zwischenkündigung“ auf Ende Juli ist nicht möglich, wenn das Kind im darauffolgenden Betreuungsjahr wieder in der gleichen Betreuungseinrichtung untergebracht werden soll.
- (4) Die Abmeldung zur Ganztagesbetreuung während der Schulzeiten kann nur zum Schulhalbjahr erfolgen. Eine An- bzw. Abmeldung zum Monatsende ist nicht möglich. Die Abmeldung hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich zu erfolgen. Die Nutzung der Ganztagesbetreuung während der Ferien wird für ganze Wochen jeweils einzeln gebucht.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung (3 Monatsbeiträge im Rückstand) oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Gebühren für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren.
- (3) Die Gebühr für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Bei der Ganztagesbetreuung gibt es jeweils einen Gebührensatz für die Schulzeit und einen für die Ferienzeit. Der Gebührensatz für die Schulzeit wird monatlich abgerechnet, der Gebührensatz für die Ferien wird wöchentlich erhoben. Für die Betreuung während der Schulzeit gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren in § 5 Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr berechnet.
- (3) Die Höhe der Gebühren je Betreuungsplatz richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die im Gebührenverzeichnis definierten Gebühren werden für ein Kindergartenjahr erhoben, der August ist beitragsfrei. Für ein Schulhalbjahr werden fünf Beiträge erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eintritt und die Anzeige durch die Eltern erfolgte.
- (5) Ein Wechsel der Kindertageseinrichtungen unter § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 kann nur zum Monatsende erfolgen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 4), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
Die Verpflegungsgebühr wird monatlich nach Angaben der Einrichtung abgebucht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 1 und 4) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Für die Ganztagesbetreuung in den Ferien ist die Gebühr für die Betreuung vorab mit Erhalt des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterschneidheim vom 03.11.2025 außer Kraft.

Unterschneidheim, 20.07.2026

gez.
Johannes Joas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Unterschneidheim, den 20.07.2026

gez.

Johannes Joas

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterschneidheim

Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterschneidheim im Kindergartenjahr 2026/2027

a) Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	bis 30 Std. = HT	30 Std. = RG	bis 35 Std. = VÖ	bis 40 Std. = GT	bis 45 Std. = GT	bis 50 Std. = GT
1	168,00 €	181,00 €	226,00 €	272,00 €	317,00 €	362,00 €
2	131,00 €	141,00 €	176,00 €	212,00 €	247,00 €	282,00 €
3	89,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €
4 und mehr	30,00 €	32,00 €	40,00 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €

b) Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen (Zuschlag von 100 %)

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	bis 30 Std. = HT	30 Std. = RG	bis 35 Std. = VÖ	bis 40 Std. = GT	bis 45 Std. = GT	bis 50 Std. = GT
1	337,00 €	362,00 €	453,00 €	543,00 €	634,00 €	724,00 €
2	262,00 €	282,00 €	353,00 €	423,00 €	494,00 €	564,00 €
3	179,00 €	192,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €
4 und mehr	60,00 €	64,00 €	80,00 €	96,00 €	112,00 €	128,00 €

c) Kinderkrippe

- reine Krippengruppen für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	2026/27
1	537,00 €
2	399,00 €
3	269,00 €
4 und mehr	106,00 €

Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterschneidheim im Kindergartenjahr 2027/2028

a) Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	bis 30 Std. = HT	30 Std. = RG	bis 35 Std. = VÖ	bis 40 Std. = GT	bis 45 Std. = GT	bis 50 Std. = GT
1	176,00 €	189,00 €	236,00 €	284,00 €	331,00 €	378,00 €
2	136,00 €	146,00 €	183,00 €	219,00 €	256,00 €	292,00 €
3	93,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €
4 und mehr	31,00 €	33,00 €	41,00 €	50,00 €	58,00 €	66,00 €

b) Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen (Zuschlag von 100 %)

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	bis 30 Std. = HT	30 Std. = RG	bis 35 Std. = VÖ	bis 40 Std. = GT	bis 45 Std. = GT	bis 50 Std. = GT
1	352,00 €	378,00 €	473,00 €	567,00 €	662,00 €	756,00 €
2	272,00 €	292,00 €	365,00 €	438,00 €	511,00 €	584,00 €
3	186,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €
4 und mehr	61,00 €	66,00 €	83,00 €	99,00 €	116,00 €	132,00 €

c) Kinderkrippe

- reine Krippengruppen für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	2027/28
1	559,00 €
2	416,00 €
3	280,00 €
4 und mehr	110,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

HT = Halbtagesgruppe

RG = Regelgruppe

VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

GT = Ganztagesbetreuung



Ganztagesbetreuung nach SchulG (ab Schuleintritt)

1) Gebühren während der Schulzeit

monatlich, Änderungen zum Schulhalbjahr möglich

Pro Kind (Klasse 1-4): für Unterschneidheim 60 €/Monat
 für Zipplingen und Zöbingen: 40 €/Monat;
 Zehnerkarte: 40,- €

2) Gebühren während der Ferienzeit

pro Ferienwoche buchbar

	Kinder aus der Gesamtgemeinde	Auswärtige Schüler nach interkommunalem Vertrag	Auswärtige Schüler
Pro Kind	80 €/Woche	80 €/Woche	110 €/Woche

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Unterschneidheim

Richtlinien für die Berechnung der Benutzungsgebühren

Grundsätzlich gelten die vom Gemeinderat für das jeweilige Kindergarten- bzw. Schuljahr beschlossenen Benutzungsgebühren.

Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt über das Portal little bird. Der Start des Anmeldeverfahrens wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. Zu- und Absagen erfolgen schriftlich vom Träger.

Aufnahmemonat (gilt nur für Betreuungseinrichtungen vor Schuleintritt)

Bei der Neuaufnahme eines Kindes **bis einschließlich 15. des Monats** wird die **volle Benutzungsgebühr** berechnet.

Bei der Neuaufnahme eines Kindes **ab dem 16. des Monats** wird die **halbe Benutzungsgebühr** berechnet.

Aufnahme und Wechsel U3 in Ü3 (gilt nur für Betreuungseinrichtungen vor Schuleintritt)

Wenn das Kind 3 Jahre alt wird, gilt mit dem **Folgemonat des Geburtstags** die Ü3-Benutzungsgebühr.

Platzsharing (gilt nur für Betreuungseinrichtungen vor Schuleintritt)

Die Teilung eines Betreuungsplatzes ist in der Kinderkrippe Unterschneidheim sowie in **Gruppe 3 bei den unter 3-Jährigen** im Kindergarten Zöbingen möglich. Es können maximal je zwei Plätze doppelt belegt werden.

Die Benutzungsgebühr wird anteilig berechnet (2/5 bzw. 3/5).

Betrifft nur Kindergarten Zöbingen:

Wenn das Kind 3 Jahre alt ist, fällt mit dem Folgemonat des Geburtstags der Teilplatz weg und es muss ein voller Platz in Anspruch genommen werden.

Die Benutzungsgebühr wird ebenfalls mit dem Folgemonat angepasst.

Wechsel der Betreuungsform (gilt nur für Betreuungseinrichtungen vor Schuleintritt)

Ein Wechsel der Betreuungsform (z. B. von RG in VÖ) ist nur zum 1. September und 1. Februar jeden Jahres möglich.

Ausnahme:

In dringenden Fällen, z. B. wenn eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird oder sich die Arbeitszeiten ändern, kann die Anpassung auch zu Monatsbeginn der anderen Monate vorgenommen werden.

Die Benutzungsgebühr wird entsprechend angepasst.

Betreuung bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt (gilt nur für Betreuungseinrichtungen vor Schuleintritt)

Wird ein Kind nach den Sommerferien bis zur Einschulung noch im Kindergarten betreut, wird die **halbe Benutzungsgebühr** der jeweiligen Betreuungsform erhoben.

Die Betreuung bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schuleintritt ist beim Träger (schriftlich und mit Bestätigung des Arbeitgebers des/der Elternteils/Elternteile) zu beantragen.